

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen von kiosk:mediendienste (Stand 2011)

Allgemeines

- kiosk:mediendienste (im Folgenden „kiosk“ genannt) erbringt sämtliche Leistungen für seine jeweiligen Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB und des mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten oder von kiosk schriftlich bestätigten Auftrags, der die Einzelheiten des Auftrages festlegt.
- Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Regelungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen kiosk und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- Nachfolgend werden die Leistungen von kiosk, die dem Auftraggeber übergeben bzw. übermittelt werden (z. B. Entwürfe, Designs, Layouts, Text, Grafiken, Bilder, Konzepte, Programmierungen) als „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet.

Termine, Verzögerungen, Lieferfristen & Abnahme

- Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
- kiosk haftet nicht für Verzögerungen und daraus resultierende Schäden, die auf unterlassene Mitwirkungspflichten bzw. -handlungen seitens des Auftraggebers beruhen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z.B. Streik, behördliche Anordnungen) hat kiosk auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist kiosk unter Umständen berechtigt, Teillieferungen auszuführen oder ggf. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. kiosk verpflichtet sich jedoch, in einem solchem Falle nach geeigneten Alternativen zu suchen.
- Bei Druckaufträgen wird im Allgemeinen die volle, beauftragte Auflage geliefert. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10 % werden vom Auftraggeber anerkannt.
- Offensichtliche Mängel eines Arbeitsergebnisses muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Liefereingang kiosk schriftlich mitteilen.
- Schuldet kiosk einen bestimmten Arbeitserfolg (z. B. Entwurf), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden und die Abnahme nicht innerhalb angemessener von kiosk gesetzter Frist erklärt wird. Ist die Abnahme zu Recht verweigert worden, wird kiosk innerhalb einer angemessenen Frist das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.
- Nach Abnahme der Arbeitsergebnisse ist kiosk nicht verpflichtet, die Erstellungsdaten des Arbeitsergebnisses zu archivieren.

Leistungsumfang

- Der Umfang einzelner Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Auftrag einschließlich Leistungsbeschreibungen von kiosk.
- kiosk darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.
- kiosk ist nicht verpflichtet, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Aussagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und haftet nicht für die presse- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit ihrer Arbeitsergebnisse.
- Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Arbeitsergebnissen wird von kiosk nur dann geschuldet, wenn diese ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten von kiosk und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

Leistungsvergütungen

- Die Leistungen von kiosk werden grundsätzlich nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stundensätzen von kiosk vergütet und per Stundenaufstellung abgerechnet, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist vorab ein Projektpauschale vereinbart worden.
- Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.
- Korrekturen nach der ersten Korrekturphase, sowie vom Auftraggeber zu verantwortender Mehraufwand, werden als zusätzlicher Aufwand gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stundensätzen berechnet.
- Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers und wird gesondert berechnet.
- Reisekosten werden wie folgt berechnet:
 - Fremdkosten: nach Belegen,
 - Reisezeiten über eine Stunde werden in Höhe von 50 % des aktuellen Stundensatzes von kiosk in Rechnung gestellt.
 - Fahrten im eigenen Pkw: 0,51 Euro/km.
- Die Vergütung für Produktionsüberwachung ist unter „Produktionsüberwachung“ geregelt.
- Alle Preise (Honorare, Auslagen, etc.) sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonstige Steuern, Zölle, Gebühren oder anderweitige Abgaben wie die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber. Und zwar auch dann, wenn sie nachträglich erhoben werden.

Zahlungsbedingungen & Aufrechnung

- Sofern nicht individualvertraglich vereinbart, stellt kiosk seine Leistungen unmittelbar nach Erbringung in Rechnung.
- Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
- Bei Zahlungsverzug ist kiosk berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.
- Der Auftraggeber darf Vergütungsforderungen von kiosk nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

Urheberrechtliche Nutzungsrechte & Leistungsschutzrechte

- Sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen (z. B. selbst an Vorarbeiten, Entwürfen und Konzeptionen) verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei kiosk. Es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich übertragen.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen einfachen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Diese Nutzungsrechte sind zeitlich auf die Dauer von 12 Monaten ab vollständiger Zahlung und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse nach dem Vertragszweck auf einer öffentlich zugänglichen Website genutzt werden sollen, sind die Nutzungsrechte auf die Nutzung auf Websites mit der URL-Endung „.de“ beschränkt. Abweichend dazu gilt für redaktionelle Tätigkeiten von kiosk für Print-Medien: Hier erteilt kiosk die nach dem Vertragszweck erforderlichen einfachen Nutzungsrechte für eine einmalige Veröffentlichung in einem zwischen kiosk und dem Auftraggeber vorab definierten Medium (Zeitschrift, Kundenkatalog, etc.), weiterhin für die Veröffentlichung im begleitenden Online-Auftritt des Mediums auf die Dauer von 12 Monaten begrenzt.

- Eine Bearbeitung oder inhaltliche Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung seitens kiosk zulässig.
- Die Übertragung und Unterlizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung von kiosk, sofern eine solche nicht der gestatteten Nutzung immanent ist.
- Wird kiosk mit der Nutzung/Bearbeitung von Werken Dritter beauftragt, wird der Auftraggeber den Erwerb aller hierfür erforderlichen Nutzungsrechte bewirken. Die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schäden trägt der Auftraggeber.
- Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht abgenommene Arbeitsergebnisse verbleiben bei kiosk. Dies gilt auch und gerade für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- Bei Veröffentlichungen wird kiosk in üblicher Form als Urheber genannt.
- kiosk ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen, soweit sie nicht dem Auftraggeber eingeräumten Rechten entgegenstehen.
- Sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart, hat kiosk das Recht, die Arbeitsergebnisse sowie den Namen des Auftraggebers zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu verwenden.

Gesprächsprotokoll

- Übergibt kiosk nach einem Kundenmeeting oder einer relevanten Besprechung mit dem Auftraggeber diesem ein Gesprächsprotokoll, gilt dieses als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung von Projekten, soweit ihm nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Textform widersprochen wird.

Produktionsüberwachung

- Wird kiosk mit der Produktionsüberwachung beauftragt, wählt kiosk auf Wunsch des Auftraggebers geeignete Gewerke aus und erteilt Produktionsaufträge nach Freigabe durch den Auftraggeber. Mit der Beauftragung ist kiosk bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Die Auftragserteilung an die ausgewählten Gewerke erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- Sofern nicht anders vereinbart, erhält kiosk für besagte Produktionsüberwachung ein Agenturhonorar in Höhe von 15 % auf den Nettowert der Rechnungen der Produktionsmittelhersteller.
- Soweit kiosk Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten an den Auftraggeber weiter berechnet. kiosk ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 5.000,- sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswerts zu verlangen.

Haftung & Gewährleistung

- kiosk haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen.
- Die Haftung von kiosk für Schäden, die von kiosk oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung, von kiosk oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von kiosk der Höhe nach unbegrenzt.
- Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet kiosk, wenn keiner der in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von kiosk als auch auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen. Wird kiosk von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber kiosk von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung, die von kiosk zu vertreten ist, beruht.
- Der Versand von Druckerzeugnissen sowie anderweitigen Unterlagen (Entwürfe, Arbeitsergebnisse etc.) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von kiosk erfolgt. kiosk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
- Dem Auftraggeber ist bekannt, dass via Internet und Telefon versendete Daten und Informationen durch Dritte gelesen oder umgeleitet werden könnten. Für etwaige Schäden, die dadurch entstehen, haftet der Auftraggeber, wenn er sich mit der Nutzung dieser Kommunikationsmittel einverstanden erklärt.

Mitwirkungs- & Aufklärungspflichten

- Der Auftraggeber hat sämtliche für die Durchführung des Auftrags notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Termin gebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Auftraggebers unerlässlich ist. So muss er dafür sorgen, dass kiosk alle für die Durchführung der Vereinbarung/Auftrag notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und kiosk von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.
- Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist kiosk berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen sowie dadurch entstehende Schäden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Der Auftraggeber trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von kiosk ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm benannten Ansprechpartner – insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstige Abstimmungsvorgänge – zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen kiosk rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse vor ihrer Veröffentlichung/Vervielfältigung umfassend auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, alle ihm von kiosk übermittelten Arbeitsergebnisse durch Anfertigung von Sicherungskopien zu sichern.

Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die beanstandete Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.
- Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag beträgt ein Jahr.